

42. Hat das Recht des Ehemannes auf Erstattung dessen, was er in Ausführung eines ihm von der Ehefrau erteilten Auftrages ausgelegt hat, die Beobachtung der in den §§ 198 flg. A.L.R. II. 1 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Voraussetzung?

IV. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1895 i. S. R. (Bekl.) w. M.
(Rl.) Rep. IV. 264/94.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger hat im Jahre 1878 für die Beklagte, seine Stieftochter, bald nachdem diese sich mit ihrem ersten, inzwischen verstorbenen Ehemanne Sch. verheiratet hatte, denjenigen Kaufpreis bezahlt, welchen dieselbe für zwei von ihr damals erworbene Grundstücke mit zusammen 5280 *M* schuldig geworden war. Sein Antrag geht dahin, zu erkennen, daß in das Inventar über den Nachlaß seiner inzwischen verstorbenen, von den Parteien beerbten Ehefrau jene von ihm gezahlten 5280 *M* als eine ihm an den Nachlaß zustehende Forderung einzustellen seien. Er hält sich zu diesem Verlangen für berechtigt, weil seine Ehefrau vor der Zahlung des Geldes mündlich mit ihm verabredet gehabt habe, daß die Beklagte bei ihrer Verheiratung außer der Naturalausstattung eine Mitgift von 6000 *M* von seiner Ehefrau erhalten solle, und daß zu diesem Zwecke die gedachten 5280 *M* von ihm vorgeschossen werden sollten. Der Berufungsrichter hat diese Abrede für erheblich erachtet und die Entscheidung von einem darüber dem Kläger auferlegten richterlichen Eide abhängig gemacht. Die Revision, mit welcher die Beklagte die Verletzung der §§ 198 flg. A.L.R. II. 1 gerügt hat, ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision sucht auszuführen, daß es zur Begründung eines klagbaren Anspruches des Ehemannes einer Beobachtung der strengeren Formvorschriften der §§ 198—201 A.L.R. II. 1 bedurft haben würde. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Die Bestimmung des § 199 a. a. D., nach welcher für die Ehefrau aus den mit ihrem Ehemanne nur außergerichtlich geschlossenen Verträgen zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten entstehen können, gilt nicht für alle Verträge der Eheleute; vielmehr ist die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, wie sich aus dem Zusammenhange mit dem § 198 a. a. D. ergibt, an die Voraussetzung geknüpft, daß die Frau sich dem Manne zu etwas, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten, verbindlich machen soll.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 19 S. 236; Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 70, Bd. 43 S. 94; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 26 S. 310 und Bd. 32 S. 187.

Dieser leitende Gesichtspunkt trifft im Streitfalle nicht zu. Indem die Ehefrau des Klägers mit diesem verabredete, daß derselbe für sie den fraglichen Betrag zum Zwecke der Mitgift ihrer Tochter hergeben solle, verfolgte sie die Absicht, der Letzteren eine Zuwendung zu machen. Dem Kläger, welcher es übernahm, die Auszahlung für Rechnung seiner Ehefrau zu bewirken, sollte aus diesem Abkommen zwar ein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen erwachsen; dieser Erstattungsanspruch bildet aber nicht nach Art einer bedungenen Gegenleistung unmittelbar den Hauptgegenstand des Vertrages, sondern die entsprechende Verpflichtung der Ehefrau ergab sich als eine rechtliche Folge aus der Ausführung jenes Auftrages. Hiernach ist nicht anzuerkennen, daß die Ehefrau mit der Erteilung des Auftrages ihrem Ehemanne gegenüber eine ihr im Sinne des § 198 a. a. D. gesetzlich nicht obliegende Verpflichtung übernommen habe.

Die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters, welche denselben dahin geführt haben, dem Kläger den richterlichen Eid über die von ihm bezüglich der fraglichen Abrede aufgestellte Behauptung aufzuerlegen, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.“ ...